



TARIFINFORMATION ZUM NEUEN RAHMENTARIFVERTRAG

für Auftraggeber der Gebäudereinigungsunternehmen

Der am 1. November 2019 in Kraft getretene neue Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung beinhaltet verschiedene Tarifanpassungen, zu deren Umsetzung die Gebäudereinigungsunternehmen verpflichtet sind.

Folgende relevante Änderungen gegenüber dem bisherigen Rahmentarifvertrag sind Inhalt des neuen Rahmentarifvertrages:

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag:

- Der Nachtzuschlag steigt von 25% auf 30%.
Dies entspricht einer Lohnsteigerung von 4% für die Nachtarbeitsstunde.
- Der Sonn- und Feiertagszuschlag erhöht sich von regelmäßig 75% auf 80%.
Dies entspricht einer Lohnsteigerung von 2,86% für die regelmäßige Arbeitsstunde an Sonn- und Feiertagen.
- Der Zuschlag für Arbeiten an besonderen Feiertagen (1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag) erhöht sich von regelmäßig 75% auf 200%.
Dies entspricht einer Lohnsteigerung von 71,43% für die Arbeitsstunde an besonderen Feiertagen.

Zuschlag für die Industriereinigung:

- Für die Reinigung von Maschinen, Kesseln und Werkhallen im Industriebereich wurde ein neuer Zuschlag von 0,75 € je Arbeitsstunde vereinbart
Dies entspricht einer Lohnsteigerung von 7,1% je Arbeitsstunde, ausgehend von Lohngruppe 1 (West) 2019 bzw. 6,94% 2020 oder 7,46% Lohnsteigerung je Arbeitsstunde, ausgehend von Lohngruppe 1 (Ost) 2019 bzw. 7,11% 2020

Allgemeine Erhöhung des Jahresurlaubsanspruchs und befristete Sonderregelung für Heiligabend und Silvester 2019/2020:

Sonderregelung für Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.): Für die Jahre 2019 und 2020 haben die Beschäftigten jeweils einen Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 150 % auf den Stundenlohn für ihre am 24.12. oder wahlweise am 31.12. geleistete Arbeit. Alternativ ist der Beschäftigte am 24.12. oder wahlweise am 31.12. unter Fortzahlung des Lohns auf Wunsch des Beschäftigten von der Arbeit freizustellen.

Landesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks für
das Land Nordrhein-Westfalen
Frankenwerft 35
50667 Köln

Tel.: 0221 251064
Fax: 0221 2582114

info@die-
gebaeudedienstleister.nrw

www.die-
gebaeudedienstleister.nrw

Bankverbindung:
IBAN: DE 05 3705 0198 0029
3722 16
SWIFT-BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 29 372 216

Der Jahresurlaubsanspruch von bisher mindestens 28 Urlaubstagen wird auf Basis einer 5-Tage-Woche im Jahr 2020 auf mindestens 29 Urlaubstage und ab 2021 auf 30 Urlaubstage erhöht.

Die Sonderregelung für Heiligabend und Silvester sowie die Erhöhung des allgemeinen Urlaubsanspruchs führen für die Beschäftigten zu weiteren nicht unerheblichen Lohnsteigerungen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des neuen Rahmentarifvertrages wird von den Tarifvertragsparteien gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt.

Jedes Unternehmen, das gewerblich Reinigungsdienstleistungen anbietet, wird durch die Allgemeinverbindlichkeit verpflichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Tarifträgerverband, die allgemeinverbindlichen Regelungen einzuhalten.

November 2019

LANDESINNUNGSVERBAND DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS NRW